

## **PDV 100**

### »Führung und Einsatz der Polizei«

# **im Licht der Kriminalistik**

Robert Weihmann

Veröffentlicht in Kriminalistik 2005, Seite 764

Mit zunehmender Erweiterung des Faches »Einsatzlehre« um kriminalistische Themen, die mit den Inhalten der Polizeidienstvorschrift (PDV) Nr. 100, Führung und Einsatz der Polizei, Ausgabe 1999, vermittelt werden, kommt es zu Irritationen bei den Studenten. Um Klarheit zu schaffen, ist es notwendig, die entsprechenden Inhalte der Vorschrift mit den Regeln der Kriminalistik abzugleichen.

Die Vorschrift versucht, in vielen Bereichen Regelungen bis ins kleinste Detail vorzunehmen. Doch solche Bemühungen müssen nicht nur unvollständig bleiben, sondern sie unterliegen auch dem Zwang, bei kleinsten äußeren Veränderungen die Vorschrift schnellstens anpassen zu müssen. Wird von den Benutzern dieser Vorschrift in Teilbereichen erkannt, dass die Aktualisierung nicht erfolgte oder die Inhalte nicht dem Stand der Wissenschaften entsprechen, müssen sie befürchten, dass an anderen Stellen auch Ungenauigkeiten sind. Dadurch verlieren solche Vorschriften insgesamt ihren Wert als Orientierungshilfe.

Komplexe Sachverhalte lassen sich kaum in detaillierten Vorschriften fassen. Sie müssten dann nicht nur die Regelungen selbst enthalten, sondern auch noch die allgemeinen Inhalte des Fachgebietes. Deshalb werden solche Weisungen globaler gefasst und mit **konkreten** Fundstellen und Quellen versehen, wie z.B. die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV). Solche Vorschriften zeigen, dass die Verfasser auf die Kompetenz der Anwender vertrauen und ihnen mehr Spielraum überlassen, wodurch gleichzeitig mehr Verantwortung wahrgenommen werden kann. Diese Vorschriften finden auch größere Beachtung.

Allgemeine Regeln der Kriminalistik müssen nicht in Vorschriften verfasst sein, sie sind Inhalte des Studiums, der Fortbildung und der praktischen Ausbildung. Ebenso entbehrlich ist es, Erlasse in verkürzter Form und damit unvollständig zu wiederholen, z.B. in den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2, 2.2.9, 2.2.10 und 2.2.11.

Aus Sicht der Kriminalistik geht es im Wesentlichen um den **Abschnitt 2**, »Allgemeine Maßnahmen«, ohne die Teilbereiche 2.1.3, »Verkehrsunfallprävention«, und 2.2.12, »Verkehrsunfallaufnahme, Verkehrsunfallbearbeitung«, die einer gesonderten Beurteilung unterzogen werden sollten.

Im Abschnitt 2 werden überwiegend Selbstverständlichkeiten geregelt. Das suggeriert, jeder angesprochene Komplex sei abschließend behandelt, größere Probleme gebe es nicht, sodass sich die Anwender auf sicherem Boden befinden. Doch das ist ein Trugschluss, denn die meisten wichtigen Hinweise fehlen. Das ist jedoch kaum zu erkennen, denn die sehr ins Einzelne gehenden Regelungen werden unmerklich von der abschließenden Aufzählung auf Beispiel- oder Alternativnennungen umgestellt. Das heißt, die ausdrücklich niedergelegten Regelungen sind nicht vollständig oder können nicht immer angewendet werden. Da dies nicht offen-

kundig ist, sind Fehlinterpretationen zwangsläufig. Erstbenutzer der Vorschrift oder Ungeübte, insbesondere aber Studenten, haben hier Schwierigkeiten.

Auf eine sehr häufige Folge fehlerhafter kriminalistischer Ermittlungsarbeit wird gar nicht hingewiesen, nämlich auf die vielen durch Gesetz und Rechtsprechung bestehenden **Beweisverbote**<sup>1</sup>, die im Ermittlungsverfahren entstehen können und dann in die Hauptverhandlung hineinwirken. Diese dürften auch der Hauptgrund sein für die große Differenz zwischen den durch die Polizei statistisch gemeldeten erwachsenen Tätern (Tatverdächtigen) und den späteren Verurteilungen<sup>2</sup>.

Der Schwerpunkt dieser Beweisverbote liegt im Abschnitt 2 der Vorschrift, aber auch bei der Durchsuchung<sup>3</sup>, Abschnitt 3.6, ist das von Bedeutung.

Die Überschrift des Abschnitts 2 lautet »**Allgemeine Maßnahmen**«. Da der Abschnitt 1 »Grundlagen und Grundsätze« heißt, muss daraus geschlossen werden, dass es sich beim Abschnitt 2 auch um einen Unterfall von »Führung und Einsatz« handelt, dem Titel der Gesamtvorschrift. Das ist jedoch nicht so, denn tatsächlich wird in diesem Abschnitt ein Teil der Kriminalistik behandelt, wie das die Untergliederung 2.2 mit der Überschrift »Ermittlungen« verdeutlicht. »Einsatz« hat aber im Schwerpunkt andere Ziele und Inhalte als Kriminalistik und deshalb ist die Überschrift dieses Abschnitts irreführend.

**Kriminalistik** ist eine selbstständige Wissenschaft mit eigenständiger und tradierter Terminologie und Methodik, die alle anderen Disziplinen **zu respektieren** haben. Sie hat ihren Ursprung in der Jurisprudenz, die der Gesetzesgebung sowie Rechtsprechung unterliegt, auch mit den Folgen von Beweisverboten. Viele höchstrichterliche Definitionen und Begriffe sind Bestandteil dieser Wissenschaft. Das gilt auch für die Teildisziplinen. Die Kriminalistik hat das Ziel, **rechtsfehlerfrei** für das Strafverfahren die Beweisfindung, Beweissicherung und Beweisführung zu systematisieren und umfasst in diesem Sinne auch die Gefahrenabwehr und die Straftatenverhütung. Schwerpunkte sind die Rechtsgebiete Strafrecht, strafrechtliche Nebengesetze, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafverfahrensrecht und Gefahrenabwehrrecht. Terminologie und Methodik werden jedoch nicht nur durch die Wissenschaft geprägt, sondern besonders nachhaltig durch Gesetzgebung und Rechtsprechung. Viele kriminalistische Maßnahmen sind in die Strafprozessordnung aufgenommen worden, z.B. Öffentlichkeits- und Rasterfahndung, Einsatz technischer Mittel, Einrichtung von Kontrollstellen u.a.m. Daneben haben sich das Bundesverfassungsgericht, der Bundesgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht, aber auch die Obergerichte, mit Lebenssachverhalten auseinander gesetzt, die ihren Ursprung in polizeilicher Tätigkeit haben und dazu Entscheidungen gefällt, die verbindliche Definitionen enthalten, z.B. zur Beweisführung, zum Verdacht, zur Vernehmung, zu V-Personen, u.a.m.

Die Reduzierung der Inhalte der Kriminalistik auf die Kriminaldienstkunde vermittelt zwar einen notwendigen, aber einen untergeordneten Teil der Kriminalistik.

In der Anwendung hat Kriminalistik **stets gleichzeitig** eine strafprozessrechtliche und eine taktische Seite.

---

<sup>1</sup> Weihmann, Kriminalistik für Studium und Praxis, 8. Auflage, Hilden 2005 a, Seite 83

<sup>2</sup> Weihmann, Zehn Jahre Polizeiliche Kriminalstatistik, in: Kriminalistik 2005 b, Seite 14

<sup>3</sup> BVerfG in NSZ 2003, 319, und 2004, Seite 449

Der **Abschnitt 2** hätte demzufolge treffender »**Kriminalistische Maßnahmen**« genannt und deren Methodik und Terminologie benutzt werden müssen, so auch das »Kriminalistische Denken«<sup>4</sup> und die »Intellektuelle Redlichkeit«<sup>5</sup>.

Aus diesen Gründen stellt sich der überwiegende Teil des Inhaltes im Abschnitt 2 für die Anforderungen an eine gerichtsfeste Beweisführung als problematisch dar. Darüber hinaus gibt es terminologische und inhaltliche Ungenauigkeiten.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Probleme:

**Abschnitte 2.1.1**, »Allgemeines« (Prävention), und  
**2.1.2**, »Polizeiliche Kriminalprävention«,

Diese Regelungen sind durch die bundesweite Übereinkunft über »**Präventionsnetzwerke**«, »**Besondere Präventionsaufgaben**«, u.a.m. überholt, sodass eine Neufassung unerlässlich ist.

Aber auch die vorhandenen Ausführungen nehmen kaum Bezug auf die Inhalte des »Programms der Inneren Sicherheit«, dessen »Fortschreibung« sowie auf die diesbezüglichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und machen somit die Problematik nicht deutlich<sup>6</sup>. Insgesamt sind die Ausführungen so allgemein gehalten, dass typische Handlungsanweisungen fehlen, so z.B. auch für die technische Beratung.

**Abschnitt 2.2.1**, »Allgemeines« (zu 2.2 Ermittlungen),

Die Vorschrift verzichtet auf eine **Erläuterung** zu den Inhalten der »Ermittlungen« und des »Erforschens«, die sehr oft Grundrechtseingriffe bedeuten.

Als **Ziel der Ermittlungen** wird die Tataufklärung angegeben, doch das allein reicht nicht, sondern auch die Feststellung der Unschuld eines Verdächtigen oder Beschuldigten oder die Feststellung, dass kein Straftatbestand vorliegt, gehören dazu<sup>7</sup>.

Die Ausführungen zur **Staatsanwaltschaft** sind missverständlich. Dabei ist unstrittig, dass die Staatsanwaltschaft Hüterin der Strafgesetze und Herrin des Strafverfahrens ist<sup>8</sup>. Sie gewichtet die Beweise und entscheidet über die Anklageerhebung<sup>9</sup>. Sie trifft Absprachen mit der Verteidigung und dem Gericht<sup>10</sup>. Doch unerwähnt bleibt, dass die Polizei als „verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft“<sup>11</sup> nicht nur mit ihrer stillschweigenden Zustimmung zur Durchführung der Ermittlungen rechnen kann, sondern, sie auch bei der selbstständigen Vornahme von strafprozessualen

---

<sup>4</sup> Weihmann, 2005 a, Seite 41 und 91

<sup>5</sup> Weihmann, 2005 a, Seite 44, Exaktheit, Gründlichkeit, Verantwortungsbewusstsein und Gewissenhaftigkeit

<sup>6</sup> Weihmann, 2005 a, Seite 336

<sup>7</sup> § 160 II und § 136 II StPO

<sup>8</sup> § 141 ff. GVG, § 160 ff. StPO

<sup>9</sup> §§ 152 und 170 StPO

<sup>10</sup> BGHSt 45, 195

<sup>11</sup> BVerwGE 47, 255 (263)

Maßnahmen durch die Polizei daran gebunden ist<sup>12</sup>. Darüber hinaus entscheidet die Polizei völlig selbstständig über die Sperrerklärung<sup>13</sup> bei der Zusage der Vertraulichkeit.

Die Spiegelstriche »planmäßiges Vorgehen« und »**systematisches** Denken und Handeln« sind semantisch das Gleiche. Sinnvoll wird die Unterteilung, wenn mit systematischem Denken und Handeln das »**kriminalistische** Denken<sup>14</sup> und Handeln« gemeint ist.

Der in diesem Abschnitt und im Abschnitt 2.2.5 genannte Begriff »**Version**« wird von seinen Schöpfern inhaltlich widersprüchlich<sup>15</sup> und sprachwissenschaftlich<sup>16</sup> falsch gebraucht. Darüber hinaus entspricht er nicht dem allgemeinen kriminalistischen Sprachgebrauch<sup>17</sup>. Die richtige Bezeichnung ist »**Hypothese**«.

Im Hinweis auf die **Gerichtsverhandlung** fehlt, dass der Beamte nur aussagen darf, wenn eine Aussageerlaubnis vorliegt und beim Zweifel während der Gerichtsverhandlung eine erneute Erlaubnis durch das Gericht<sup>18</sup> eingeholt werden muss.

### **Abschnitt 2.2.2** »Anzeigenaufnahme«

Beim Hinweis auf die Rechte der »Geschädigten bzw. Opfern« fehlt der Begriff „**Verletzte**“, der mit dem Opferrechtsreformgesetz eingeführt wurde<sup>19</sup>.

Das Problem der Anzeigenaufnahme während der **Freizeit**<sup>20</sup> eines Beamten wird gar nicht angesprochen.

### **Abschnitt 2.2.3** »Erster Angriff«

In der abschließenden Aufzählung der Maßnahmen zum »Sicherungsangriff« fehlt die Abwehr von **Gefahren**<sup>21</sup>, die durch Sachen entstehen oder diesen drohen.

Die Bezeichnung »**Erster Angriff**« stammt aus der Weimarer Zeit und ist dem militärischen Wortschatz<sup>22</sup> entliehen. Das ist nicht ungewöhnlich. So strebt man beispielsweise in salopper Umgangssprache zwischen Verteidigung und Anklage „Waffengleichheit“ an. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, heutzutage verständlichere und inhaltlich eindeutiger Begriffe zu gebrauchen. Auch deshalb, weil der **erste** Angriff das Folgen eines **zweiten** Angriffs suggeriert. Dass es den nicht gibt, lässt sich wohl nur mit militärischer Philosophie erklären. Darüber hinaus macht die

---

<sup>12</sup> BGH, NStZ 2003, 671 (672)

<sup>13</sup> BGH, NStZ 1995, 604

<sup>14</sup> Weihmann, 2005 a, Seite 41

<sup>15</sup> Stelzer (Hg. und Autor), Sozialistische Kriminalistik, Berlin 1977 und 1984, Band 1, Seite 154, Band 3/2, Seite 31

<sup>16</sup> DUDEN

<sup>17</sup> BGHSt 45, 164 (167); 46, 99 (102)

<sup>18</sup> § 54 StPO, RiStBV Nr. 66 I

<sup>19</sup> §§ 406 d bis h StPO

<sup>20</sup> BGHSt 38, 388 (392), und NStZ 2000, 147

<sup>21</sup> Weihmann, 2005 a, Seite 170

<sup>22</sup> Liang, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, Berlin/New York 1977

Ordnungszahl „Erster“ auch nicht die zeitliche Dringlichkeit dieser Maßnahmen deutlich.

Besser heißt es: **Sofortmaßnahmen**, mit den Untergliederungen  
Sicherungsmaßnahmen,  
Auswertungsmaßnahmen und  
Tatortbefundbericht<sup>23</sup>.

Bemerkenswert in dieser Vorschrift ist, dass anstelle von »Sicherungsangriff« der richtige Begriff »**Sofortmaßnahmen**« im Abschnitt 2.2.4 verwendet wird.

Die irreführende Bezeichnung »**Tatbefundbericht**« suggeriert, es könnten schon jetzt Angaben zum strafrechtlichen Verhalten und damit zur Tatbestandmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld gemacht werden<sup>24</sup>. Ob eine Tat im strafrechtlichen Sinne überhaupt – und welche – vorliegt, ist in den überwiegenden Fällen zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht sicher. Nach den Regeln der Kriminalistik wird das schriftliche Ergebnis über den Befund am **Ort** der Tat, mit den Feststellungen über Personal- und Sachbeweis, über Ermittlungen und Gefahrenabwehr in einem Bericht erstellt. Deshalb wird er **Tatortbefundbericht** genannt.

Auch hier ist es bemerkenswert, dass auf Seite 38, letzter Spiegelstrich, das richtige Wort »**Tatortuntersuchung**« benutzt wird.

Wie tradiert und unbestritten der Begriff Tatortbefundbericht<sup>25</sup> ist, kann einer Auswahl von historischen Quellen entnommen werden. Auch die überarbeitete PDV 100 von 1975 und der BGH verwenden diesen Begriff<sup>26</sup>. Selbst während der Neufassung der PDV 100 im Jahr 1999 wurde der tradierte Begriff in einem Seminar für Polizeiratsbewerber aus NRW richtig benutzt<sup>27</sup>.

#### **Abschnitt 2.2.4 »Verfahrensweisen«**

Dieser Abschnitt behandelt tatsächlich die klassischen »**kriminalistischen Ermittlungen**«. Es bleibt unverständlich, warum dieser Begriff nicht als **Überschrift** verwendet wurde.

Der »**Kräfteansatz**« wird hier und im Abschnitt 2.2.1 mit „Effizienz bzw. effizient“ (Wirtschaftlichkeit) verbunden. Dies könnte mit dem Legalitätsprinzip<sup>28</sup> kollidieren. Ist hier vielleicht »**Kostenbewusstsein**«<sup>29</sup> oder „Effektivität“ (Wirksamkeit) gemeint?

---

<sup>23</sup> Weihmann, 2005 a, Seite 165, 267, 174 und 175

<sup>24</sup> Brosthaus / Schoppmeier - Pauli, Strafrecht, allgemeiner Teil, Witten 2004, Seite 25

<sup>25</sup> Burghard, Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge, BKA-Schriftenreihe, Band 35, Wiesbaden 1969, Seite 34

Gerting/Schädlich, Lehrbuch für Kriminalisten, Berlin 1956, Seite 37

Groß/Geerds, Handbuch der Kriminalistik, 10. Auflage, Berlin 1977, Band I, Seite 542

Kube/Störzer/Timm, Kriminalistik, Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Stuttgart 1992, Band 1, Seite 657

<sup>26</sup> PDV 100, Ausgabe 1975, Ziffer 2.3.2.4, BGHSt 36, 306

<sup>27</sup> Neuser/Jaeger, Verbesserung der Tatort[befund]aufnahme bei Delikten der Einbruchskriminalität, Seminar »Kriminalitätsangelegenheiten« im 1. Studienjahr des Studienganges 1999/2001 der Ratsbewerber aus NRW

<sup>28</sup> §§ 152 und 163 StPO

<sup>29</sup> RiStBV, Nr. 5 a

Beim »**Täter-Opfer-Ausgleich**« fehlt, dass dem Täter in der Vernehmung zu eröffnen ist, sein Geständnis sei dazu die Voraussetzung<sup>30</sup>.

### **Abschnitt 2.2.5** »Beweisführung, Tatrekonstruktion«

Die Formulierung »Der **Sachbeweis** hat in der Beweisführung einen **hohen Stellenwert**« ist irreführend und entspricht nicht der Auffassung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes<sup>31</sup>. Es muss hier verinnerlicht werden, dass der Sachbeweis zwar ein hervorragendes und unverzichtbares Fahndungshilfsmittel ist und sehr oft den Weg zur Aufklärung von Tatserien zeigt, er kann auch den Lügenden überführen, aber der Personalbeweis ist nach wie vor das wichtigere Beweismittel für die Urteilsfindung, denn hier geht es um Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld. Bei den kriminalistischen Ermittlungen müssen sowohl die rechtlichen Anforderungen an das Ermittlungsverfahren als auch die an das Hauptverfahren beachtet werden. In der polizeilichen Praxis genießt die Urteilsfindung jedoch nicht immer die erforderliche Beachtung, sodass auch dadurch Auswirkungen auf die große Differenz zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten entstehen (siehe oben).

Bei der Tatrekonstruktion sollen »**Tatsachen**« erhoben oder bewertet werden. Dieser Begriff findet im Haupt- und Rechtsmittelverfahren Anwendung. Im Ermittlungsverfahren geht es jedoch um die Suche nach **Beweisen**, pp.<sup>32</sup>

Die genannten **Indizien**<sup>33</sup> sind keine Mittel neben den Beweisen, sondern sie sind eine der beiden Beweisformen, nämlich der indirekte Beweis neben dem direkten<sup>34</sup>.

Bei der »Tatrekonstruktion oder Tatortbegehung mit **Gefangenen**« fehlt der Hinweis, dass Beamte, die mit dem Gefangenen durch Handschellen zusammengeschlossen sind, um eine Flucht zu verhindern, keine Kenntnis vom strafrechtlichen Sachverhalt und vom Ermittlungsziel haben dürfen, weil sonst bei einem Widerruf der Aussage oder des Geständnisses der Vorwurf der Beeinflussung durch den angefesselten Beamten gemacht werden kann.

### **Abschnitt 2.2.6**

#### »Kriminalwissenschaftliche und kriminaltechnische Untersuchungen«

Es wird nicht deutlich, was mit **kriminalwissenschaftlichen** Untersuchungen gemeint ist. Die Veröffentlichungen<sup>35</sup> haben dazu bisher keine allgemein gültige Lösung gebracht. Unstreitig scheint lediglich, dass Kriminalistik, Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie zu den Kriminalwissenschaften zu rechnen sind.

---

<sup>30</sup> BGH, NStZ 2004, Seite 382, und NStZ 2003, Seite 365

<sup>31</sup> *Weihmann*, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik und Kriminologie, Band 2, Kriminaltechnik I, 3. Auflage, Hilden 2005, Seite 13, BVerfG, NJW 1975, Seite 104, und BGHSt 32.127

<sup>32</sup> BGHSt 29, 244 (251)

<sup>33</sup> BGHZ 53, 245 Anastasia (260)

<sup>34</sup> *Bender/Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, München 1995, Band 1, Seite 209

<sup>35</sup> *Weihmann*, 2005 a, Seite 21 ff, 38 ff, 54 ff

Doch das dürfte hier nicht gemeint sein. Die Bezeichnung »**Kriminaltechnische** Untersuchungen« würde den Inhalt zutreffend beschreiben.

Zur **Wertigkeit der Untersuchungen** in der Kriminaltechnik bestehen hier die gleichen Bedenken wie oben zu Abschnitt 2.2.5 (Sachbeweis).

### **Abschnitt 2.2.7, »Vernehmung, Gegenüberstellung«**

Hier müssen dringend die **Beweisverbote** genannt werden, die gerade bei der Vernehmung und der damit verbundenen Belehrungspflicht entstehen können<sup>36</sup>.

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass bereits bei der ersten Vernehmung von **Kindern, die Opfer** von schwerwiegenden Straftaten geworden sind, zwingend ein Sachverständiger für Aussagepsychologie beizuziehen ist<sup>37</sup>.

Die Ausführungen zum **Protokoll bei der Gegenüberstellung** sind unklar, weil es darauf hinweist, die »Sprache« des Vernommenen soll wiedergegeben werden. Zunächst ist unstrittig, dass die Gerichtssprache deutsch<sup>38</sup> ist. Ist der Vernommene der deutschen Sprache nicht mächtig, so wird ein Dolmetscher hinzugezogen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird jedoch grundsätzlich nicht geführt<sup>39</sup>. Möglicherweise ist hier aber die wortgetreue Ausdrucksweise gemeint.

Bei der **besonderen Form der Zeugenvernehmung** stehen die Personengruppen in der falschen Reihenfolge. Da der Tatverdächtige im Sinne der Vernehmung Zeuge<sup>40</sup> ist, muss die Reihenfolge »Beschuldigte, Tatverdächtige oder andere Zeugen« heißen.

Die Formulierung »Die Zeugen [der Gegenüberstellung] sind **anschließend** zu vernehmen« ist unvollständig. Weil die Gegenüberstellung im Hauptverfahren nicht wiederholt werden kann, handelt es sich »um einen vorweggenommenen Teil der [gerichtlichen] Beweisaufnahme«<sup>41</sup>, sodass diese Regeln auch von der Polizei einzuhalten sind. Das bedeutet, zunächst sind die Zeugen **vor der** Gegenüberstellung darüber zu vernehmen, **warum** und **woran** sie den Täter wiedererkennen würden. Danach erfolgt die Gegenüberstellung und daran anschließend eine weitere Vernehmung mit den Fragen, **ob** und **woran** der Täter wiedererkannt wurde<sup>42</sup>.

Die Folgen von Einzelgegenüberstellungen und von wiederholten Gegenüberstellungen sind nicht genannt<sup>43</sup>.

---

<sup>36</sup> § 252 StPO, BGHSt 18, 227, + 27, 355, BGH in NJW 1992, 1463, + 1993, 142, + in NStZ 1994, 95, + 1995, 462, + 1996, 290, *Weihmann*, 2005 a, Seite 83

<sup>37</sup> BGHSt 45, 164 (174)

<sup>38</sup> § 184 GVG

<sup>39</sup> § 185 GVG

<sup>40</sup> BGHSt 34, 140 und 37, 48,

<sup>41</sup> OLG Karlsruhe, NStZ 1983, 377,

<sup>42</sup> BGHSt 16, 204, + KG, NStZ 1982, 215, + BGH, NStZ 1987, 288, + BGH, NStZ 1996, 350, + OLG Frankfurt, NStZ 1988, 41, + LG Köln, NStZ 1991, 202, + BGH, NJW 1994, 1807, + OLG Köln, NStZ 1996, 509, *Weihmann*, 2005 a, Seite 255

<sup>43</sup> BGHSt 16, 204, + BGH, NStZ 1996, 350 + KG, NStZ 1982, 215

Die allgemeinen und rechtlichen Probleme mit **Kindern**<sup>44</sup> werden gar nicht angesprochen, obwohl auch hier besondere Anforderungen zu beachten sind, die ansonsten ebenfalls zu Beweisverboten führen können.

### **Abschnitt 2.2.10**, »Auswertung, Meldedienst, Polizeiliche Kriminalstatistik«

Das Wort »**Meldedienst**« in der Überschrift ist irreführend, weil unter diesem Begriff auch z.B. Meldungen im Straf- und Gnadenverfahren bei der Polizei oder innerdienstliche Meldeerfordernisse gemeint sein können. Die bereits in der zweiten Zeile stehende Abkürzung »KPMd« zeigt jedoch, dass hier der »**Kriminalpolizeiliche Meldedienst**« gemeint ist, was der Ungeübte (siehe oben) nicht sofort erkennt. Diese Maßnahme und den Sprachgebrauch regelt das Grundgesetz<sup>45</sup>. Denselben Sprachgebrauch gibt es auch für die in der dritten Zeile gemachte Abkürzung »KPS«, nämlich »**Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen**«<sup>46</sup>. Auffällig ist, dass diese beiden Abkürzungen nicht ausgeschrieben sind, obwohl dies richtigerweise bei allen anderen Abkürzungen in der Vorschrift der Fall ist.

Die inhaltlichen Probleme für den KPMd durch die Erkenntnisse von *Straub* und *Witt*<sup>47</sup> vom Bundeskriminalamt werden nicht erläutert. Gleiches gilt für die Polizeiliche Kriminalstatistik<sup>48</sup> in Bezug auf die Aufklärungsquote, das Dunkelfeld und die Straftatenverteilung.

### **Abschnitt 2.2.11** »Aktenführung«

Diese allgemeinen Ausführungen geben keine Hinweise auf die korrekte Bezeichnung<sup>49</sup> der verschiedenen Akten im Strafverfahren. Ebenfalls gibt es keine Hinweise auf die Probleme, die sich bei der Akteneinsicht<sup>50</sup> ergeben und insbesondere, wenn die Zusage der Vertraulichkeit<sup>51</sup> in Betracht kommt.

Verfasser ist  
Leitender Kriminaldirektor a.D.  
FH-Dozent für Kriminalistik und Kriminaltechnik

---

<sup>44</sup> *Bölter*, Handreichungen für die Bearbeitung von Strafverfahren wegen sexueller Straftaten an Kindern, in: DRZ 1996, 273, und

*Hirt*, Kinderdelinquenz – Ist die Gesellschaft schutzlos? (Rechtliche Aspekte der polizeilichen Vorgehensweise gegen Kinder, die Straftaten begangen haben.), in: Kriminalistik 2003, 570, und *Weihmann*, 2005 a, Seite 242

<sup>45</sup> Artikel 87 I GG

<sup>46</sup> Erlass IM/NRW vom 25.8.2000, MBl.NRW, 1370, auch in allen älteren Dienstanweisungen

<sup>47</sup> *Straub/Witt*, [Kaum] Polizeiliche Vorkenntnisse von Vergewaltigern, in: Kriminalistik 2003, 19, und 2004, 353

<sup>48</sup> *Weihmann*, 2005 a, Seite 282, und 2005 b

<sup>49</sup> *Weihmann*, 2005 a, Seite 281

<sup>50</sup> *Weihmann*, 2005 a, Seite 223

<sup>51</sup> *Weihmann*, 2005 a, Seite 276



